



Antrag

der Landesregierung

Vorschlag der Landesregierung für eine Entscheidung des Landtages nach § 4 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz (LRG) über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für mobile Rundfunkgeräte im DMB-Standard

Federführend ist der Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 4 Abs. 1 LRG wird entschieden:

Die Kapazitäten im Umfange von 864 CU, die für Schleswig-Holstein auf der Konferenz von Maastricht 2002 im L-Band ermöglicht worden sind, werden der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) für mobile Rundfunkdienste im DMB-Standard zugeordnet.

Begründung:

A.

In Schleswig-Holstein steht die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für mobile Rundfunkdienste im DMB-Standard an. DMB (Digital Multimedia Broadcast) ist eine Fortentwicklung der terrestrischen Übertragungstechnik DAB (Digital Audio Broadcast). Das Zuordnungsverfahren richtet sich nach § 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG) vom 07. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 128).

Das Verfahren bezieht sich auf Kapazitäten in einem Umfang von 864 CU (Capacity Units / Kapazitätseinheiten), die im Jahre 2002 in der internationalen Funkverwaltungs-konferenz in Maastricht im so genannten Frequenzbereich „L-Band“ bundesweit flächendeckend und damit auch für Schleswig-Holstein ermöglicht worden sind.

Nach § 4 Abs. 1 LRG entscheidet der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung durch Beschluss darüber, ob diese Übertragungskapazitäten dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder der ULR für den privaten Rundfunk zugeordnet werden.

B.

Der Vorschlag der Landesregierung sieht vor, die DMB-Kapazitäten der ULR zuzuordnen, damit die ULR die Teilnahme Schleswig-Holsteins an einem DMB-Erprobungsprojekt von 13 Ländern (außer Hessen und Berlin/Brandenburg, die eine eigene DMB-Erprobungsstrategie umsetzen) ermöglichen kann, welches eine privatwirtschaftliche Initiative der Geräteindustrie in Kooperation mit Telekommunikationsunternehmen aufgreift.

Die Übertragungskapazitäten könnten zum Beispiel entsprechend einer bundesweiten Konzeption der Landesmedienanstalten an einen Plattformbetreiber vergeben werden, der ein möglichst vielfältiges Angebot von TV- und Radioprogrammen sowie weiteren Inhalten anbietet, die über eine neue Handy-Generation empfangbar sind.

Die Übertragungskapazität ermöglicht bis zu 4 Fernsehprogramme, 2 Radioprogramme und multimediale Zusatzangebote (Texte, Bilder). Das Erprobungsprojekt soll zur Fußballweltmeisterschaft – zunächst in den Austragungsorten des Turniers – beginnen. Die Ausstrahlung in Schleswig-Holstein soll 2007 aufgenommen werden.

C.

Zur Vorbereitung ihres Vorschlags hat die Landesregierung das in § 4 Abs. 4 LRG vorgesehene Verfahren durchgeführt. Beteiligt worden sind: die ULR, die ihrerseits die im Lande zugelassenen Rundfunkveranstalter beteiligt hat, der NDR, das ZDF, das DeutschlandRadio (DLR) sowie die Bundesnetzagentur. Letztere hat innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen haben die Beteiligten zum konkreten Zuordnungsvorschlag im Kern keine Bedenken geäußert.

Das ZDF hat dabei mitgeteilt, dass ihm von den Landesmedienanstalten zugesichert sei, dass bei der Auswahlentscheidung eines möglichen Plattformbetreibers unter Vielfalt Gesichtspunkten die unverschlüsselte Verbreitung und kostenfreie Darstellung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramms (ZDF) im Angebot des Plattformbetreibers berücksichtigt werden solle.

Der NDR und entsprechend DLR haben mitgeteilt, dass sie für Übertragungen im DAB-Standard künftig eher Kapazitäten im so genannten Frequenzbereich „Band III“ nutzen wollen. Ferner führt der NDR vorsorglich aus, dass für den Fall, dass künftig solche Band III-Frequenzen nicht ermöglicht werden können, die Nutzung der L-Band-Frequenzen angestrebt werde, welche die internationale Funkverwaltungs-konferenz von Wiesbaden im Jahre 1995 ermöglicht habe. Diese seien teilweise allerdings auch der ULR zugewiesen, insgesamt aber zurzeit ungenutzt. Die ULR hat ihre Bereitschaft erklärt, gegebenenfalls und zu gegebener Zeit mit dem NDR und DLR Einzelheiten der Nutzung dieses L-Bandes von Wiesbaden zu verhandeln, wie es bereits in der Zuordnungsentscheidung des Landtages von 1999 (Drs. 14/2021) vorgegeben ist.